

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Steiermark
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Zusammenarbeit
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Miteinander stark für den Biotopverbund in der Steiermark
<b>Themenbereich:</b>	Naturschutz Bundesländer
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Innerhalb der vergangenen Jahrzehnte ging die Biodiversität in der Steiermark vielerorts zurück. Faktoren, die diesen Rückgang begünstigen sind der fortschreitende Verbrauch und die Versiegelung von Flächen, die Auswirkungen der Klimakrise und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein weiterer wichtiger Faktor ist aber auch der Rückgang der Ausstattung der Landschaft mit einem Netzwerk unterschiedlicher und miteinander verbundener Biotope (<b>Biotopverbund</b>).</p> <p>Der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt heimischer Kulturlandschaft ist ein zentrales umweltpolitisches Anliegen. Die Förderung des Biotopverbundes soll in den nächsten Jahren einen Schwerpunkt in der Naturschutzarbeit des Landes Steiermark bilden. Denn ein funktionierender Biotopverbund leistet nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität, sondern schützt auch die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Luft.</p> <p>Neben den Maßnahmen, die in der Landschaft gesetzt werden sollen um den Biotopverbund in der Steiermark zu verbessern, sind auch bewusstseinsbildende Maßnahmen wichtig, um in der Bevölkerung ein Bewusstsein für dieses wichtige Thema zu schaffen. Denn erst ein geschaffenes Bewusstsein für die bestehenden Herausforderungen, ermöglicht es den Menschen im eigenen Umfeld aktiv Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes zu setzen.</p> <p>Im Rahmen dieses Aufrufes sollen daher Projekte gefördert werden, die in Zusammenarbeit unterschiedlicher Stakholdergruppen Maßnahmen zum Thema "Biotopverbund" umsetzen. Durch die Kooperation der Akteure aus unterschiedlichen Fachbereichen soll das Thema Biotopverbund breit in der Steiermark verankert werden und dadurch die Vernetzung der Kulturlandschaft durch Schaffung von Trittstein- und Korridorbiotopen sowie Erhaltung von Kernlebensräumen unterstützt werden.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 bei.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	15.Jan.2024 bis: 29.Mrz.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	700.000,00 €
<b>Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b>	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Stempfergasse 7, 8010 Graz T: 0316 877 5597 E: naturschutz@stmk.gv.at
<b>Ansprechperson:</b>	Dietlind Proske-Zebinger Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Stempfergasse 7 Graz T: 067686665597 E: dietlind.proske-zebinger@stmk.gv.at
<b>Dokumente:</b>	Prioritätenliste Aufruf Zusammenarbeit Biotopverbund.pdf 77-02 Vorlage AWK_Erläuterungen_STMK.docx
<b>Ziele des Verfahrens</b>	
<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.</li><li>• Beitrag zum Schutz und zur Inwertsetzung der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie des Naturraummanagements, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, einschließlich der Bewusstseinsbildung für die Ziele des Naturschutzes</li></ul>

- Beitrag zu biodiversitätsrelevanter Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung
- Verbesserung der Anwendung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz

#### Fördergegenstände

<b>FG-Nummer:</b>	1
<b>Bezeichnung:</b>	Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Management: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	2
<b>Bezeichnung:</b>	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Umsetzung der Zusammenarbeit: Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	4
<b>Bezeichnung:</b>	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	5
<b>Bezeichnung:</b>	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	6
<b>Bezeichnung:</b>	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	8
<b>Bezeichnung:</b>	Öffentlichkeitsarbeit und PR- Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Öffentlichkeitsarbeit und PR- Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	

**Beispiele:****FG-Nummer:** 9**Bezeichnung:** Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:****Beispiele:****Förderwerber****Förderwerber:**  
Gebietskörperschaften  
- Bund  
- Gemeinde  
- Land  
Sonstige förderwerbende Personen  
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften  
- juristische Personen  
- natürliche Personen  
- Personenvereinigungen**Zusätzliche Information:****Fördervoraussetzungen****Fördervoraussetzungen:**

- 3.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 3.1
- 3.4.2 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 3.4.3 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
  - 3.4.3.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
  - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartnern:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
  - 3.4.3.2 Bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Managementausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind mindestens 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
  - Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 3.4.4 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 3.4.5 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.

Das Projekt muss einen Beitrag zur Verbesserung des Biotopverbundes in der Steiermark leisten (Bewusstseinsbildung, Umsetzung von Maßnahmen in der Landschaft, Schaffung von Grundlagendaten etc.)

- 3.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

**Auflagen****Auflagen:**

- 3.4.7 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.

- 3.4.8 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

#### **Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:** Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

**Nicht-förderfähige Kosten:**

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:**

#### **Art und Ausmaß**

#### **Fördersätze**

- Fördersätze:**
- 3.6.1 Die Förderung wird auf Grund des hohen öffentlichen Interesses bei Naturschutzprojekten als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 100 % gewährt.
  - 3.6.2 Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).
  - 3.6.3 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten.
- Gewährung von Vorschusszahlungen - Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist unter den Voraussetzungen des §102 GSP-AV zulässig.

#### **Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

#### **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** 3.6.4 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

**Zusätzliche Information:**

#### **Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:** § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

## **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)